Empfehlungen für Fälle und Kontaktpersonen zu Untersuchungen und Maßnahmen bei Gastroenteritiden durch EHEC/HUS

(Stand. 14.06.2011)

Das Übertragungsrisiko bei EHEC/HUS Erkrankungen ist während der akuten Durchfallsymptomatik am größten.

Das IfSG regelt den Umgang mit Erkrankten, Erkrankungsverdächtigen und Kontaktpersonen insbesondere für Gemeinschaftseinrichtungen (§34 in Verbindung mit §33) und den Lebensmittelbereich (§42). Bei der Umsetzung dieser Vorgaben spielt insbesondere bei der Wiederzulassung gemäß §34 (1) das ärztliche Urteil eine entscheidende Rolle.

Im Nachfolgenden werden Kriterien aufgestellt, die aus Sicht des NLGA im Rahmen des gegenwärtigen EHEC/HUS Ausbruches die Basis für dieses ärztliche Urteil bilden sollen. Ausgangspunkt hierfür waren die Empfehlungen des Fachausschusses Infektionsschutz Niedersachsen.

	Lebensmittelbereich	**Gemeinschaftseinrichtungen**	**sonstige**
Kranker/ Krankheits-verdächtiger	Tätigkeitsverbot bis Ende des Durchfalls; Dann Beginn der Stuhlkontrollen; Aufhebung des Tätigkeitsverbots, wenn 3 negative Stuhlkontrollen vorliegen.	Tätigkeits- und Teilnahmeverbot bis Ende des Durchfalls; Dann Beginn der Stuhlkontrollen; Wiederzulassung, wenn 3 negative Stuhlkontrollen vorliegen.	**Kein** Tätigkeitsverbot I.d.R. Krankschreibung (AU) Aufnahme der Tätigkeit i.d.R. nach klinischer Genesung; Stuhlkontrollen zur Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich.
Ausscheider	Tätigkeitsverbot bis Ende der Ausscheidung; Aufhebung des Tätigkeitsverbots, wenn 3 negative Stuhlkontrollen vorliegen. *(wenn Ausscheidung länger als 2 Wochen anhält, Einzelfall-entscheidung durch das Gesundheitsamt)*	Tätigkeits- und Teilnahmeverbot bis Ende der Ausscheidung; Wiederzulassung, wenn 3 negative Stuhlkontrollen vorliegen. *(wenn Ausscheidung länger als 2 Wochen anhält, Einzelfall-entscheidung durch das Gesundheitsamt)*	**Kein** Tätigkeitsverbot Stuhlkontrollen zur Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich.
Kontaktperson zu Erkrankten oder Erkrankungs-verdächtigen in der Wohngemein-schaft **ohne selbst erkrankt** zu sein (= Ansteckungs-verdächtiger)	**Kein** Tätigkeitsverbot; aber Durchführung von 3 Stuhlkontrollen zur Überwachung; Die 1. Stuhlkontrolle erfolgt nach Ende des Durchfalls der Indexperson (= Erkrankte bzw. erkrankungsverdächtige Person in der Wohngemeinschaft). Bei pos. Befund (Ausscheider) oder Erkrankung: s.o.	Tätigkeits- und Teilnahmeverbot bis 1 negative Stuhlkontrolle vorliegt, dann Wiederzulassung. Die Stuhlkontrolle erfolgt nach Ende des Durchfalls der Indexperson (= Erkrankte bzw. erkrankungsverdächtige Person in der Wohngemeinschaft). Bei pos. Befund (Ausscheider) oder Erkrankung: s.o.	**Kein** Tätigkeitsverbot; Stuhlkontrollen zur Überwachung nicht erforderlich

(Für die Stuhlkontrollen sollen Stuhlproben jeweils im Abstand von 1-2 Tagen entnommen werden.)

Erkrankte und Kontaktpersonen sind über eine sachgerechte Händehygiene zu belehren!!!!